



BERUFSFACHSCHULE FÜR KINDERPFLEGE

PFAFFENHOFEN

Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gemäß § 20 Absatz 9 IfSG

Dieses Formular ausgefüllt zusammen mit Impfpass oder entsprechendem Nachweis im Rahmen der Anmeldung im Sekretariat vorlegen

Nachname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum

Erziehungsberechtigte

Adresse, PLZ Ort, Straße, Haus-Nr.

Telefon, E-Mail-Adresse

wird vom Sekretariat ausgefüllt

Für o. g. Person sind die Anforderungen gemäß § 20 Abs. 9 IfSG zum Masernschutz erfüllt durch:

- Nachweis über 1 Masernimpfung für Kinder im Alter von 13 – 24 Monaten
- Nachweis über 2 Masernimpfungen für Personen älter als 24 Monate
- Ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern besteht, weshalb kein Impfnachweis erforderlich ist.
- Ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte medizinische Kontraindikation, aufgrund derer eine Masernschutzimpfung nicht gegeben werden darf.
- Bescheinigung einer Behörde oder einer anderen Einrichtung, dass eine ärztliche Bescheinigung über Immunität oder dauerhafte Kontraindikation bereits vorgelegt wurde.

Für o. g. Person konnte § 20 Abs. 9 IfSG NICHT als erfüllt bewertet werden:

- Es konnte keiner der oben aufgeführten Nachweise/Bescheinigungen vorgelegt werden.
- Die vorgelegten Nachweise/Bescheinigungen waren nicht eindeutig.
- Der Impfschutz gegen Masern ist derzeit nicht ausreichend.
- Ein Impfschutz gegen Masern ist erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich, voraussichtlich in _____ Wochen Monaten.
- Eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgte am _____.
- O. g. Person kann wegen des fehlenden Nachweises gem. § 20 Abs. 9 IfSG nicht in die Einrichtung aufgenommen bzw. dort beschäftigt werden (Keine Meldung ans Gesundheitsamt erforderlich).

Schule: Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Pfaffenhofen, Schleiferberg 12, 85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm

Telefon: 08441 - 49 48 0, E-Mail: verwaltung@bsz-paf-sy.de

Kontakt für Rückfragen:

Ort, Datum, Unterschrift